



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Xiris Automation GmbH

1. Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Xiris Automation GmbH (im Folgenden: „XIRIS“). Abweichenden Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden (im Folgenden „KUNDE“) wird widersprochen. In laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem KUNDE gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige Geschäfte.

2. Zustandekommen von Verträgen. Das Angebot von XIRIS richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB). Zum Abschluss eines Vertrages erstellt XIRIS dem potentiellen KUNDEN ein freibleibendes Angebot mit allen wesentlichen Vertragsinhalten. Auf Grundlage dieses Angebotes erteilt der KUNDE XIRIS einen verbindlichen, schriftlichen Auftrag (Email ist ausreichend). Ein Vertrag kommt erst zustande mit der auf den Auftrag des KUNDEN folgenden schriftlichen Auftragsbestätigung von XIRIS (Email ist ausreichend), spätestens jedoch mit Lieferung der Ware durch XIRIS. Eine reine Bestelleingangsbestätigung ist keine Auftragsbestätigung. Bestellt ein KUNDE Ware ohne konkretes vorheriges Angebot seitens XIRIS, so gilt dies als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu den Konditionen der aktuellen, von XIRIS öffentlich gemachten Preisliste.

3. Preise, Lieferung. Soweit nicht in dem zugrundeliegenden Angebot von XIRIS anders angegeben sind sämtliche Preise in Euro und verstehen sich netto „ab Werk“ Ratingen, Deutschland („EXW“, Incoterms 2010). Wird auf Wunsch des KUNDEN Auslieferung an einen anderen Ort vereinbart, sind sämtliche hierdurch anfallenden Kosten (für Transport, Verpackung, Versicherung, ggf. für die Aus- und Einfuhr, etc.) zusätzlich vom KUNDEN zu tragen und können durch XIRIS zusammen mit dem erworbenen Produkt oder per gesonderter Rechnung, berechnet werden. Ebenso sind sämtliche anfallenden Steuern vom KUNDEN zu tragen.

Die Wahl des konkreten Transportweges und Transportunternehmens obliegt XIRIS. XIRIS wird die Ware auf angemessene Art und Weise, unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen, verpacken. XIRIS behält sich vor, die Ware nur gegen Vorkasse oder nach erfolgreicher Prüfung der Kreditwürdigkeit des KUNDEN zu liefern bzw. herauszugeben. Der KUNDE ist verpflichtet, XIRIS bei Bedarf einen geeigneten Ausfuhrrnachweis zur Verfügung zu stellen. XIRIS ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks zumutbar ist. Teillieferungen können eigenständig – anteilig entsprechend dem gelieferten Warenwert – in Rechnung gestellt werden.

Liefertermine oder Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind (Email ist ausreichend). Auch in diesem Fall haftet XIRIS nicht für eine Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die von XIRIS nicht zu vertreten sind. Sofern solche Ereignisse XIRIS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist XIRIS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wünscht der KUNDE nach erfolgter Bestellung eine Verschiebung des Liefertermins, versucht XIRIS gerne, dem zu entsprechen. Eine Verpflichtung von XIRIS hierzu besteht jedoch nicht.

4. Gefahrübergang, Transportschäden. Wird die Ware auf Wunsch des KUNDEN hin an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (s. Ziffer 3 Abs. 1 dieser AGB) verschickt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den KUNDEN über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (Transportunternehmen) übergeben worden ist. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe der Ware infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim KUNDEN liegt, geht die Gefahr von dem Zeitpunkt an auf den KUNDEN über, an dem XIRIS oder ein von XIRIS beauftragter Dritter versandbereit ist und dies dem KUNDEN angezeigt hat. Erreicht die Lieferung den KUNDEN in beschädigter Form, hat der KUNDE diesen Umstand sowie die konkrete Art und den Umfang der Beschädigung, auf dem Lieferschein des Transportunternehmens zu notieren. Eventuelle Ansprüche des KUNDEN wegen einer auf dem Transport erfolgten Beschädigung der Ware sind nicht gegen XIRIS, sondern gegen das jeweilige Transportunternehmen zu richten.

5. Rücksendungen. Der KUNDE hat vor jeder Rücksendung den Kundendienst von XIRIS zu kontaktieren. Über diesen erhält der KUNDE eine für die Rücksendung zu verwendende Rücksendenummer (RMA). Bei Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst, sowie bei der Rücksendung selbst, hat der KUNDE die zu der betreffenden Bestellung gehörende Rechnungsnummer anzugeben.

6. Zahlung. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart (Email ist ausreichend), hat der KUNDE Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt (per Email oder Post, je nachdem welcher Zugang zuerst erfolgte) ohne Abzug zu begleichen. XIRIS ist berechtigt, Vorauszahlungen in angemessenem Umfang zu fordern. Der KUNDE ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, mit denen er aufrechnen möchte, rechtskräftig festgestellt oder von XIRIS anerkannt wurden.

7. Eigentumsvorbehalt. XIRIS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN herrührender Forderungen vor. Für den Fall der Veräußerung, Verarbeitung bzw. Umbildung, des Verlusts oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der KUNDE bereits jetzt sicherungshalber sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte an XIRIS ab. XIRIS nimmt diese Abtretung hiermit an. Der KUNDE verpflichtet sich in einem solchen Fall gegenüber XIRIS zur Nennung der Namen und Anschriften der Dritten sowie der Höhe der abgetretenen Forderung. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von XIRIS um mehr als 10 %, so wird XIRIS Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben, soweit der KUNDE dies verlangt.

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den KUNDEN oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen für XIRIS als Hersteller i.S.d. § 950 BGB. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung auch mit Teilen, an denen XIRIS kein Eigentum zusteht, so erwirbt XIRIS entsprechendes Teileigentum. Der Miteigentumsanteil von XIRIS an dem Ergebnis der Verarbeitung oder Umbildung ist auf die Höhe des Rechnungs-Endbetrags (inkl. MwSt.) der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

Jeden Wechsel des Standortes der Vorbehaltsware sowie jeden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der KUNDE XIRIS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der KUNDE ist verpflichtet, XIRIS eine Kopie des Pfändungsprotokolls zu senden, sowie den Dritten, insbesondere den zuständigen Gerichtsvollzieher, auf das Eigentum von XIRIS hinzuweisen. Die erforderlichen Kosten der Durchsetzung der Rechte von XIRIS hat der KUNDE zu tragen.

8. Untersuchungspflicht, Gewährleistung. Den KUNDEN treffen als Unternehmer die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Mängelanzeigen haben schriftlich zu erfolgen.

Ist die von XIRIS gelieferte Ware, einschließlich gegebenenfalls enthaltener Software mangelhaft, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von XIRIS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ein Rücktrittsrecht des KUNDEN besteht nicht bei nur geringfügigen Mängeln. XIRIS übernimmt keine Gewährleistung für nach Übergabe an den KUNDEN entstehende Mängel der Ware, die verursacht werden durch (i) unsachgemäße oder fehlerhafte Wartung, Installation oder eigenmächtige Reparatur der Ware, (ii) Nutzung der Ware in Kombination mit Software, Schnittstellen oder anderen Materialien, die nicht durch XIRIS zur Verfügung gestellt oder von XIRIS für die Nutzung als geeignet deklariert wurden, (iii) nicht genehmigte

oder unsachgemäße Modifikation der Ware, (iv) eine Verwendung der Ware entgegen den vertraglich vorgesehenen Zwecken, (v) sonstige unsachgemäße Verwendung, Behandlung, Lagerung und Transport der Ware, (vi) natürliche Abnutzung der Ware, (vii) Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Umgebung, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, sowie durch (viii) die Verwendung in ungeeigneten Räumlichkeiten und/oder mit gefährlichen oder explosiven Chemikalien oder anderen Materialien.

Mängel der gelieferten Ware müssen XIRIS in vollem Umfang nachgewiesen werden. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungswecks unzumutbar ist.

Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn XIRIS den Mangel arglistig verschwiegen hat.

9. Haftung. Die Haftung von XIRIS für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen; insbesondere haftet XIRIS nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des KUNDEN. Sofern XIRIS fahrlässig eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Soweit die Haftung von XIRIS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG und für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem ProdHaftG.

10. Geistiges Eigentum, Software. Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere Rechte an Patenten, Designs, Markenzeichen u.ä. verbleiben uneingeschränkt bei XIRIS. Nutzungsrechte an geistigem Eigentum von XIRIS erwirbt der KUNDE nur, soweit sie ihm vertraglich ausdrücklich eingeräumt werden.

Soweit eine Bestellung Software beinhaltet, wird diese dem KUNDEN unter Einräumung einer durch den Vertragszweck begrenzten, nicht exklusiven Einzelplatzlizenz überlassen. Die genauen Nutzungsbedingungen und die hieraus folgenden Rechte und Pflichten des KUNDEN sind den, die jeweilige Software betreffenden, Lizenzbedingungen von XIRIS zu entnehmen. Dem KUNDEN stehen keine weiteren, als die durch die Lizenz eingeräumten Rechte an der Software zu. Insbesondere erwirbt er kein Eigentum an dieser. Durch die vorgenannten Lizenzbedingungen werden die zwingenden gesetzlichen Rechte des KUNDEN, wie etwa das Recht zur Erstellung einer Sicherheitskopie oder zur Dekomplizierung unter den Voraussetzungen der §§ 69d und 69e UrhG, nicht berührt.

11. Freihalteverpflichtung. Der KUNDE stellt XIRIS von allen Ansprüchen Dritter frei, welche auf einer (oder mehrerer) der nachfolgend aufgeführten Handlungen beruhen: (i) der Verletzung des Urheberrechts oder von sonstigen Rechten des geistigen Eigentums Dritter infolge der Verwendung der Ware durch den KUNDEN in Kombination mit Software, Schnittstellen oder anderen Materialien, die nicht durch XIRIS zur Verfügung gestellt oder von XIRIS für die Nutzung als geeignet deklariert wurden, (ii) der Verletzung des Urheberrechts oder von sonstigen Rechten des geistigen Eigentums Dritter durch das Befolgen von Anweisungen bzw. Vorgaben des KUNDEN durch XIRIS bei der Herstellung bzw. dem Vertrieb der Ware, und (iii) der unsachgemäßen oder fehlerhaften Verwendung der Ware durch den KUNDEN, einschließlich deren ungenehmigter oder unsachgemäßer Modifikation.

Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle XIRIS entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von XIRIS zu leistenden Schadensersatzzahlungen. XIRIS ist berechtigt, von dem KUNDEN im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Falle einer solchen Inanspruchnahme durch Dritte werden die Vertragsparteien sich unverzüglich hierüber und über die der Inanspruchnahme zugrundeliegenden Umstände informieren. Der KUNDE ist berechtigt, die Verteidigung gegen eine solche Inanspruchnahme eigenständig, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen von XIRIS zu führen. XIRIS wird dem KUNDEN die erforderliche Unterstützung, insbesondere die benötigten Informationen, zur Verfügung stellen. Hierdurch entstehende Auslagen wird der KUNDE in angemessenem Umfang erstatten.

12. Verantwortung des KUNDEN. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Ware zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken zu verwenden oder Dritten eine solche Verwendung zu gestatten; dies gilt insbesondere für eine Verwendung zu nicht-zivilen (militärischen) Zwecken. Im Zweifelsfall hat der KUNDE die beabsichtigte Art der Verwendung der Ware mit XIRIS im Vorwege abzuklären. XIRIS behält sich vor, vor Lieferung eine vom KUNDEN ordnungsgemäß ausgefüllte Endverbleibserklärung (End User Certificate) zu verlangen.

Ware von XIRIS darf nicht für eine Nutzung in der Nähe des menschlichen Körpers, insbesondere nicht in Produkten mit Lebensorhaltungsfunktionen, vorgesehen werden. Eine solche Nutzung seitens des Kunden geschieht auf dessen alleinige Verantwortung und führt zu einer voluminösen Freihalteverpflichtung des Kunden im Falle einer hierauf basierenden Inanspruchnahme XIRIS' durch Dritte.

13. Installation/Schulung. Installation und/oder Schulungen sind nur dann Bestandteil des Kaufvertrags mit XIRIS, wenn dies ausdrücklich schriftlich (Email genügt) vereinbart wurde. Sie können zu den Konditionen der gültigen Preisliste angefragt werden. Der Kunde hat allen Anweisungen von XIRIS hinsichtlich der Installation und Wartung der Produkte Folge zu leisten. Soweit spezifische, produktbezogene Anweisungen allgemeinen Anweisungen von XIRIS widersprechen sollten, gehen die spezifischen Anweisungen vor.

14. Telefonischer Support. Als kostenlosen und freiwilligen Zusatzerfolg stellt XIRIS seinen Kunden derzeit eine technische Telefon-Hotline zur Verfügung (betrifft Fragen zur Installation, Nutzung und Fehlerbehebung). Vor-Ort-Betreuung durch XIRIS-Mitarbeiter kann zu den Konditionen der gültigen Preisliste angefragt werden.

15. Marken u.ä. Der Kunde ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht berechtigt, geschäftliche Kennzeichen oder Marken von XIRIS zu nutzen. Dies gilt insbesondere auch für eine Nutzung zu Werbe- oder sonstigen Marketingzwecken.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen (Deutschland). Darüber hinaus kann jede Vertragspartei die jeweils andere auch an deren allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

17. Sonstige Bestimmungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (Email ist ausreichend). Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

18. No-Russia clause / No-Belarus clause. For shipping needs outside of the European Union. (1) The Importer/Buyer shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or Belarus or for use in the Russian Federation or Belarus any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014 and / or Article 8g of Council Regulation Nr. 765/2006.

(2) The Importer/Buyer shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.

(3) The Importer/Buyer shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).

(4) Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of a future Agreement, and the Exporter/Seller shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to:

- (i) termination of this Agreement; and
- (ii) a penalty of 50% of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.

(5) The Importer/Buyer shall immediately inform the Exporter/Seller about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The Importer/Buyer shall make available to the Exporter/Seller information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information.

Stand: November 2025